

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüngen, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 16 Bl. Im Reklameteil die Zeile 40 Bl. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Bl. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Wochenspreis vierteljährl. M. 2.40 einschließl. des "Mittl. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftszeit, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Verlags der Zeitung, der übernommen oder von Verlagsveränderungen — mit der Redaktion keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Zahlung des Bezugspreises.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

Verlagsnummer Nr. 110.

N^o 178.

Freitag, den 2. August

1918.

Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren.

Mit Rücksicht auf die weitere Einschränkung der Wochenfleischmenge und die Einführung fleischloser Wochen erhält § 4 der Bekanntmachung über einheitliche Höchstpreise für Rind-, Kalbfleisch und Wurst vom 12. Dezember 1917 folgende Fassung:

Als Höchstpreise werden festgesetzt:

	für 1 kg in		
	Preisstufe A	Preisstufe B	Preisstufe C
a) Rindfleisch mit eingemachten Knochen oder Knochenbeilage	4,70 M.	4,50 M.	4,20 M.
b) Kalbfleisch mit eingemachten Knochen oder Knochenbeilage	3,80 "	3,70 "	3,50 "
c) Hackfleisch	5,20 "	5,00 "	4,80 "
d) Blutwurst, Leberwurst und Brühwurst	4,50 "	4,50 "	4,00 "
Wettwurst	5,00 "	4,80 "	4,60 "

Sofern die Kommunalverbände keine niedrigeren Preise bestimmen, wozu sie beim Vorliegen der Voraussetzungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, gelten die vorstehenden Preise als Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. August 1918 in Kraft.

Dresden, am 26. Juli 1918.

3857 V L A III

3473

Ministerium des Innern.

Beförderung von Vieh.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 4. November 1915 wird mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei der Beförderung von Vieh auf der Straße muß der Treiber oder Geschäftsführer einen Ausweis über seine Persönlichkeit und den Zweck der Beförderung bei sich führen. Den Ausweis stellt derjenige aus, in dessen Auftrage die Beförderung stattfindet.

§ 2.

Die Beförderung von Rindern, Kälbern, Schweinen über 25 kg Lebendgewicht und Schafen mit der Eisenbahn nach einem Orte außerhalb des Kommunalverbandsbezirktes, in dem der Verladeort gelegen ist, sowie die Beförderung von Vieh jeder Art nach einem Orte außerhalb Sachsens darf nur stattfinden, wenn der Versender einen von der zuständigen Stelle abgestempelten Frachtbrief übergibt.

§ 3.

Zuständig zur Abstempelung der Frachtbriefe ist in allen Fällen der Vorstand des Viehhandelsverbandes, außerdem beim Verkehr innerhalb des Landes

a) für Nutz- und Zuchtvieh der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Verladeort gelegen ist,
b) für Schlachtvieh die im Kommunalverbandsbezirk des Verladeorts befindliche Schlachtviehverteilungsstelle des Viehhandelsverbandes, sofern ihr Name und Sitz und der Name des vertretungsberechtigten Leiters der örtlich zuständigen Eisenbahnbetriebsdirektion vom Vorstand des Viehhandelsverbandes mitgeteilt worden ist.

§ 4.

Die Abstempelung der Frachtbriefe geschieht durch Aufkleben eines — bei Nutzvieh roten, bei Schlachtvieh grünen — Zettels nach vorgeschriebenem Muster, der mit der Unterschrift der mit der Abstempelung beauftragten Persönlichkeit und dem Stempel der abstempelnden Stelle dergestalt zu versehen ist, daß er zum Teil den Stempel, zum Teil den Frachtbrief bedeckt. Die Aufklebezettel sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 5.

Nachträgliche Verfügungen des Versenders, sowie Empfängeranweisungen sind statthaft mit Genehmigung derjenigen Stelle, die den Frachtbrief abgestempelt hat.

§ 6.

Wer der Vorschrift in § 1 zuwider Vieh befördert oder befördern läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1918 in Kraft.

Dresden, am 27. Juli 1918.

3860 V L A III

3475

Ministerium des Innern.

Höchstpreise für Gemüse.

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. August 1918 ab werden im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für die unter 4c, 5 bis 14 aufgeführten Waren bis mit 3. August 1918 nach Befinden die in Klammern gesetzten Preise, vom 4. August ab aber nur die Preise ohne Klammern zu gelten haben:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Rhabarber	—,15	—,18	—,25 M. je Pfd.
2. Spinat (nicht Spinatart)	—,30	—,36	—,47 " " "
3. Erbsen (Schoten)	—,30	—,36	—,40 " " "
4. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	—,40	—,52	—,72 " " "
b) Bohnen- und Perlbohnen	—,50	—,62	—,82 " " "
c) Puff- (Sau-)bohnen	—,15	—,22	—,30 M. je Pfd.
5. Möhren und längl. Karotten (ohne Kraut)	—,12	—,17	—,24 (—,32)
6. Karotten, kleine runde (ohne Kraut)	—,25	—,32	—,43 (—,47)
7. Mören (ohne Kraut)	—,04	—,07	—,11 (—,12)
8. Kohlrabi (mit jungem Saub)	—,17	—,23	—,31 (—,34)
9. Frühweikohl	—,14	—,20	—,28 (—,32)
10. Frühwirsingohl	—,15	—,21	—,29 (—,32)
11. Frühkohl	—,20	—,26	—,34 (—,48)

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
12. Frühwirsingohl ohne Kraut	—,25	—,32	—,43 M. je Pfd.
13. Tomaten	—,30	1,10	—,48 (—,48)
14. Gurken, sortierte Ware, von denen			1,40 (1,00)
a) 60 Stück über 30 Pfd. wiegen,	—,14	—,17	—,24 (—,30)
b) 60 Stück über 24 Pfd. wiegen,	—,11	—,14	—,19 (—,25)
c) 60 Stück über 16 Pfd. wiegen,	—,09	—,11	—,16 (—,22)
d) 60 Stück über 12 Pfd. wiegen,	—,07	—,09	—,13 (—,18)
2. sonstige Gurken und Krüppelgurken	7,00	10,00	15,00 M. je Str.
15. Pfefferlinge und Steinpilze	—,80	1,10	1,40 M. je Pfd.
16. Champignons	1,00	1,30	1,60 " " "

Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter I gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 31. Juli 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise (Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 — 1200 V G 2 — Nr. 168 der Sächs. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

Die unter I festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542b II B VIIIa vom 12. April 1918 veröffentlichten Höchstpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGG. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen.

Den unter I festgesetzten Höchstpreisen unterliegen nicht

a) solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden; der zuständigen Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezogene Ware zum Verkauf kommt. Die Landesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.

b) Gurken, von denen 60 Stück über 60 Pfd. wiegen, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.

Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Möhren, Karotten und Frühwirsingohl dürfen mit Kraut nicht mehr in den Handel gebracht werden. Soweit Frühwirsingohl noch mit Kraut aus der Zeit vor dem 1. August im Handel sind, darf ihr Verkauf mit Kraut noch bis mit spätestens 3. August 1918 zu den in der Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 hierfür festgesetzten Kleinhandelspreisen erfolgen.

Vom 1. August 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom 22. Juli 1918 festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse mit der Einschränkung unter V Satz 3 außer Kraft. Desgleichen erlischt mit dem gleichen Tage die Ministerialverordnung vom 26. Juli 1918 — 1236 V G 2 — betr. Preise für Treibhausgemüse.

Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Waren, die von außerhalb Sachsens nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 29. Juli 1918.

1271 V G 2

Ministerium des Innern.

3509

Bekanntmachung.

Abänderung der Satzung für den Viehhandelsverband für das Königreich Sachsen vom 15. Februar 1916 betreffend.

§ 8 der Satzung wird aufgehoben und durch folgende Vorbestimmung ersetzt:

„Ueber jedes nach § 7 dem Verband und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viehhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere (bei Rindern mit einer vom Vorstand zu beziehenden Ohrmarke) ein Schluschein nach vorgeschriebenem, für Schlachtvieh und Nutz- oder Zuchtvieh verschiedenem Muster auszufertigen. Die Schluscheinordrücke, die mit fortlaufender Nummer versehen sind, werden vom Vorstand gegen Erstattung der Beschaffungskosten geliefert.“

Der Schluschein ist spätestens bei der Uebernahme des Viehs auszustellen, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen ist.

Eine Ausfertigung des Schluscheines ist vom Käufer unverzüglich an den Vorstand einzusenden, eine Ausfertigung erhält der Verkäufer und die dritte Ausfertigung verbleibt dem Käufer, der sie mindestens ein Jahr lang aufzubewahren hat.“

Diese Bekanntmachung tritt am 12. August 1918 in Kraft.

Dresden, den 29. Juli 1918.

3869 V L A III

Ministerium des Innern.

3528

Beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger wird der Höchstpreis für den Zentner Frühkartoffeln im Königreich Sachsen ab 1. August 1918 zunächst auf 9 Mark herabgesetzt.

Dresden-R., am 31. Juli 1918.

1631 V L A IV

Ministerium des Innern.

3532